

Gegen das Tabakhamster.

Die Vorräte an Zigaretten, Zigarren und Tabak in den Tabaktrafiken sind gegenwärtig selbst an Fassungsstagen nur sehr geringe. Während der Tabakverschleißer früher einmal einige hundert Zigarren und Zigaretten von jeder gangbaren Sorte fassen konnte und erhielt, werden gegenwärtig höchstens je 100 Stück von zwei oder drei Sorten Zigarren und dazu ein kleines Quantum Zigaretten und Tabak abgegeben. Die Fassungsstage, an denen die meisten Tabakverschleißer den neuen Vorrat an Tabakmaterial beziehen, haben die leidenschaftlichen Raucher und die Gelegenheitshändler schon herausgefunden. Es gibt Leute, Männer und Frauen, die an solchen Tagen Trafikrundreisen unternehmen und das erhältliche Höchstquantum von etwa zwei Zigarren und zehn Zigaretten da und dort einkaufen, um das Material dann mit einem kleinen Nutzen weiterzuverkaufen. Infolge dieses Hamsters wird der Tabakmaterialeinkauf den ehrlichen Rauchern sehr erschwert. An Fassungsstagen ist um die Mittagsstunde in den Trafiken in der Regel der Vorrat schon wieder ausverkauft, und wer um diese Zeit, aus dem Bureau oder Amt kommend, Tabakmaterial kaufen will, erhält eben nichts mehr. Das Finanzministerium hat bereits im Vorjahr an die Trafikanten einen Erlaß herausgegeben, in dem die Tabakverschleißer dazu gehalten werden, Zigarren und Zigaretten nur in einzelnen Stücken, also nicht in größeren Mengen, abzugeben. Dieser Erlaß wurde wiederholt. Im Rahmen der Statthaltereiverordnung betreffs der Uebertwachung der Jugendlichen wurde auch der Verkauf von Tabakmaterial an Personen unter 16 Jahren verboten. Der Reichsverband der Trafikanten hat an seine Mitglieder denn auch eine im Lokal zu affischierende Kundmachung versendet, in der unter anderem das Verbot, Frauen Tabakmaterial zu verkaufen, ausgesprochen wird. Diese private Kundmachung wurde vom Finanzministerium untersagt. Dagegen hat jetzt eine Finanzlandesdirektion, die in Prag, im eigenen Wirkungsbereich angeordnet, daß jedem Käufer höchstens fünf Stück Zigaretten oder zwei Stück Zigarren auf einmal abgegeben werden dürfen. Außer an Jugendliche, das ist an Personen unter 16 Jahren, sind auch an Frauenpersonen keinerlei Tabakfabrikate abzugeben, da dies zu einer Umgehung der obigen Einschränkungen führen würde. Es ist ferner die Abgabe größerer als der oben genannten Mengen an die Inhaber von konzessionierten, in Gebäuden untergebrachten Gast- und Schankgewerben untersagt. Seitens der Finanzwachorgane ist durch häufiges Nachschauen in den Gast- und Kaffeehäusern festzustellen, ob Tabakmaterial fortan noch immer erhältlich ist und gegebenenfalls sofort gegen den Tabaktrafikanten, von dem der Bezug herrührt, einzuschreiten.